

GARANTIEERKLÄRUNG Nr. / 2011



Firma
für das Bauvorhaben
gelieferten Faserzementplatten
lt. Lieferschein-Nr.
Lieferschein-Datum

FibreCem Deutschland GmbH
Lohmener Strasse 15
D-01833 Porschendorf
Tel: +49(0)35026 / 94-204
Fax: +49(0)35026 / 94-320
E-Mail: info@fibrecem.de

10 Jahre Garantie

1. Gegenstand der Garantieerklärung sind folgende Faserzementprodukte der Firma FibreCem Deutschland GmbH - (im Folgenden FibreCem genannt): Dachplatten, Welltafeln, Fassadenplatten, großformatige Fassadenplatten und dazugehörige Formteile.
2. FibreCem sichert zu, dass die vorerwähnten Faserzementprodukte innerhalb von 10 Jahren ab Lieferung ab Werk wetterfest, wasserundurchlässig und frostbeständig sind.

Die Zusicherung gilt nur, wenn die Faserzementprodukte als Folge eines bei der Übergabe bereits vorhandenen Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehlers unbrauchbar sind oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist (Mangel). Diese Mängel sind Frostschäden oder Beeinträchtigung der Wasserundurchlässigkeit, welche nachweislich auf die vorgenannten Fehler zurückzuführen sind und die Regensicherheit des Daches oder der Fassade aufheben.

Die Zusicherung gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Faserzementprodukte auf der natürlichen Abnutzung, ungewöhnlichen Witterungs- und Umwelteinflüsse, deren unsachgemäße Verwendung oder sonstige Fremdeinwirkungen beruhen.

3. Bei anerkannten Mängeln an den Faserzementprodukten wird das entsprechende Material für den Ersatz dieser mangelhaften Produkte kostenlos ab Werk zur Verfügung gestellt. Weitere Gewährleistungsansprüche sowie Haftung für Folgeschäden jeglicher Art sind von der Garantie ausgeschlossen. Schäden, bedingt durch den Einsatz von Zubehörteilen, welche nicht von FibreCem geliefert wurden, sind von der Garantie ausgeschlossen.
4. Voraussetzungen für die Leistungen der Firma FibreCem aus dieser Zusicherung sind, dass die zum jeweiligen Ausführungszeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Bautechnik hinsichtlich Planung, Konstruktion, Zwischenlagerung und Verlegung vollständig eingehalten wurden, d.h. auch insbesondere eine Verlegung entsprechend den Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes sowie unserer Verlegerichtlinien erfolgte. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Weitere Voraussetzung ist eine umgehende Schadensanzeige an FibreCem sowie die Ermöglichung einer anschließenden Besichtigung und Beurteilung eines etwaigen Schadens durch autorisierte Mitarbeiter der FibreCem.

5. Soweit FibreCem einen innerhalb der Garantiefrist ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Zusicherung nicht schriftlich anerkennt, verjähren sämtliche Ansprüche aus dieser Zusicherung in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung an, nicht jedoch vor Ende der 10-Jahres-Frist.

Porschendorf, Januar 2011

Adolf Müller
Geschäftsführer

Michael Kröcher
Leiter Technik & Produktion